

Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung von Mietwohnraum

für wohnberechtigte Haushalte
(= Haushalte, denen ein WBS ausgestellt werden kann.)

(nach dem Wohnraumförderungsprogramm und den Wohnraumförderungsbestimmungen vom 17.02.2020)

WFB

Neubau

Darlehensbeträge

(Grundpauschale pro qm Wohnfläche)

	Objekte in ...	Bad Sassendorf, Lippstadt, Soest, Werl	Ense, Erwitte, Geseke, Möhnesee, Welper, Wickede	Anröchte, Lippetal, Rüthen, Warstein
	EnEV-Standard			
für Wohnungen für Mieter der Einkommensgruppe A (= Einkommen der Mieter unterhalb der Einkommensgrenze)	ab 2020	1.980 € / m ²	1.980 € / m ²	1.980 € / m ²
Unter bestimmten Bedingungen können bis zu 25 % der geförderten Wohnungen für Mieter der Einkommensgruppe B (= Einkommen der Mieter bis 40 % über der Einkommensgrenze) bewilligt werden.	ab 2020	1.150 € / m ²	1.150 € / m ²	1.150 € / m ²
<u>Tilgungsnachlass</u>				
(Wenn gewünscht.)		15 %	15 %	15 %

<u>Dauer der Zweckbindung</u>			
Die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt wahlweise 20, 25 oder 30 Jahre.			
Informationen zu den Darlehenskonditionen etc.: <u>s. nächste Seite</u>			
<u>Darlehenskonditionen</u>			
Zinssatz (pro Jahr)			
- Für Objekte in allen Städten und Gemeinden im Kreis Soest	⇒ für die ersten 15 Jahre	des gewählten Zweckbindungszeitraums	0,00 %
	⇒ für die restlichen Jahre		0,50 %
- Für alle Objekte:	⇒ nach dem gewählten Zweckbindungszeitraum		marktüblicher Zinssatz
Verwaltungskostenbeitrag an die NRW.BANK (pro Jahr) (vom bewilligten Darlehen bzw. vom bewilligten Darlehen nach Gutschrift des Tilgungsnachlasses; nach Tilgung des Darlehens um 50 %: vom halben Darlehensbetrag)			0,50%
Tilgungssatz (pro Jahr) (zzgl. ersparter Zinsen) wahlweise:			1,00 % oder 2,00 %
<u>Auszahlung des Darlehens</u>			
Alle Förderdarlehen werden von der NRW.BANK ausgezahlt und verwaltet.			
Bei Auszahlung behält die NRW.BANK 0,4 % der Darlehensbeträge (ohne Berücksichtigung von Tilgungsnachlässen) als einmaligen Verwaltungskostenbeitrag ein.			
Die Auszahlung erfolgt i.d.R. in drei Raten: <ul style="list-style-type: none"> - 20 % nach Fertigstellung der Bodenplatte - 45 % bei Rohbaufertigstellung - 35 % bei abschließender Fertigstellung bzw. Bezugsfertigkeit Die Auszahlungen erfolgen soweit alle seitens der NRW.BANK genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.			

Stand 17.02.2020 – erstellt: Soest, 09.03.2020
Kreis Soest – Die Landrätin – Abteilung Planung und Entwicklung

Bitte beachten:

Trotz Sorgfalt bei der Erstellung dieser Übersicht können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Maßgeblich bleiben deshalb die Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) sowie das Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) und die o.g. Förderbestimmungen/Richtlinien in ihren aktuellen Fassungen. Die Förderbestimmungen/Richtlinien werden regelmäßig (i.d.R. im Januar) aktualisiert.